

Informationen zur Umsetzung von Einstiegsqualifizierungen

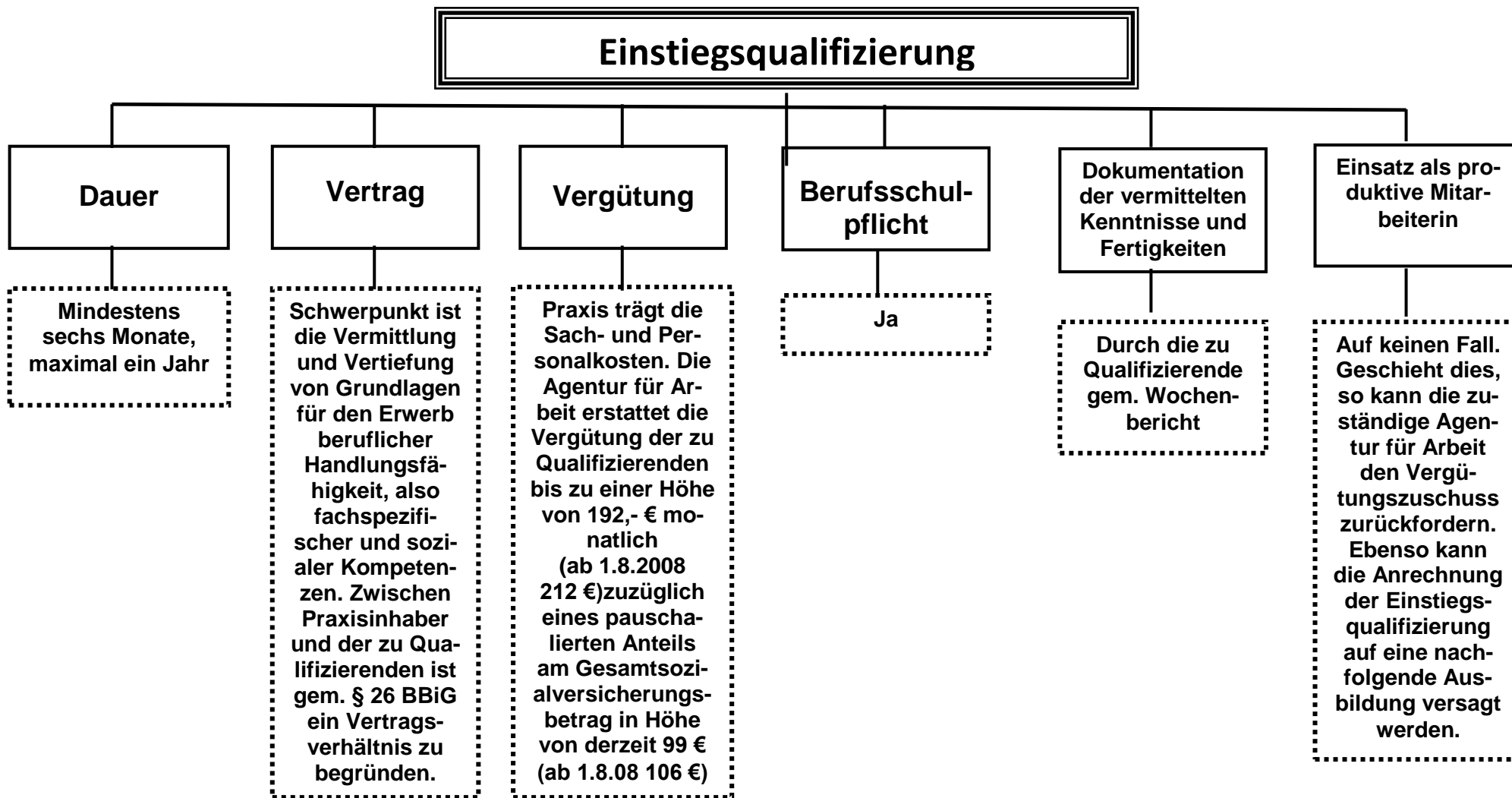
1. Vorbemerkung

Mit dem „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ war zwischen Bundesregierung und Wirtschaft ein Maßnahmenpaket vereinbart worden, das kurzfristig dazu beitragen sollte, alle erschließbaren Ausbildungschancen zu realisieren. Ein Element davon waren Maßnahmen für Jugendliche mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven und für solche Jugendlichen, die auch nach den Nachvermittlungsaktionen noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Im Oktober 2007 wurden diese Maßnahmen in § 235 b SGB III aufgenommen und haben damit nun eine gesetzliche Grundlage.

2. Einstiegsqualifizierung (EQ)

Konkreter Aspekt der unter „Vorbemerkung“ dargestellten Maßnahmen ist die neu entwickelte Einstiegsqualifizierung als eine Kombination von Arbeiten und Lernen in einem Tätigkeitsfeld als Start in das Berufsleben. Die Teilnehmer/innen lernen Betrieb oder Praxis kennen, die Tätigkeiten und Inhalte der Einstiegsqualifizierung sind dabei Bestandteile eines einschlägigen Ausbildungsberufs. Bezüglich des Ausbildungsberufs zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bietet die Einstiegsqualifizierung der qualifizierenden Praxis zugleich die Möglichkeit, den jungen Nachwuchs intensiv kennen zu lernen.

3. Einstiegsqualifizierung im grafischen Überblick



4. Einige Stichpunkte zu Einstiegsqualifizierung und Förderfähigkeit (nicht abschließend)

- Die Praxen schließen mit dem Jugendlichen einen Vertrag über die EQ.
- Ein Vertragsexemplar ist an die Bayerische Landeszahnärztekammer zu senden, es erfolgt aber keine Registrierung im Sinne einer Eintragung ins Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse.
- Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Praxis muss einen Antrag auf Förderung bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wir bitten, die Förderfähigkeit rechtzeitig vor Vertragsschluss mit der zuständigen Agentur für Arbeit zu klären.
- Die Praxis ist verpflichtet, jede auf die Zahlung sich auswirkende Änderung der zuständigen Agentur für Arbeit mitzuteilen.
- Förderdauer: mindestens sechs – höchstens zwölf Monate
- Fördermittel werden ausschließlich seitens der zuständigen Agentur für Arbeit bewilligt.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche bereits in der Praxis in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war oder bereits eine andere betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat.
- Auch EQ in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden (z. B. wg. Erziehung eigener Kinder) kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.
- Einzelheiten zur Förderfähigkeit bzw. zu den Voraussetzungen ergeben sich aus § 235 b SGB III in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung. Diese liegt bei den zuständigen Agenturen für Arbeit vor. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Agentur für Arbeit.

5. Einstiegsqualifizierung und Berücksichtigung in nachfolgendem Ausbildungsverhältnis zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

Soweit wegen der Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit („Anrechnung“ der Einstiegsqualifizierung) der nachfolgenden Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten gestellt wird, wird die Bayerische Landeszahnärztekammer einen schriftlichen Test über die in der Qualifizierungszeit vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten durchführen. Das Testergebnis ist im Rahmen der notwendigen Gesamtwürdigung mit ausschlaggebend für die Frage des Umfangs der Anrechnung. Die Kosten für den Test i. H. v. 50 € sind vom Praxisinhaber zu übernehmen.

Die Einstiegsqualifizierung vollzieht sich nach dem von der Bayerischen Landeszahnärztekammer übermittelten Qualifizierungsvertrag und seinen Anlagen.

Weitere Informationen dazu erteilt der ZBV Niederbayern, Frau Zimmermann, Tel. 09421/56868840